

wesens dazu bei, wesentlichen Einfluss auf das Gepräge der Gemeinde, deren wirtschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse zu nehmen.

Die Zuständigkeiten der liechtensteinischen Gemeinden auf dem Gebiet des öffentlichen Bauwesens ergeben sich im wesentlichen aus dem Baugesetz.²⁵⁰ Danach obliegen den Gemeinden die Aufstellung der Bauordnungen und Zonenpläne, der Erlass von Überbauungsplänen, die Erteilung oder Versagung von Baubewilligungen und die Durchführung der Baukontrolle.

a) Die Aufstellung der Bauordnungen und Zonenpläne

Gemäss Art. 3 des Baugesetzes sind die Gemeinden zur Aufstellung von Bauordnungen und Zonenplänen verpflichtet. Die Bauordnungen werden vom Gemeinderat erlassen und enthalten die allgemeinen Bau- und Gestaltungsvorschriften der Gemeinde. Sie regeln insbesondere die Erschliessung der Baugebiete, die Bauweise, den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung des gemeindlichen Bodens.²⁵¹ Ausserdem enthalten sie als integrierenden Bestandteil den Zonenplan,²⁵² der das Gemeindegebiet in verschiedene Nutzungszone unterteilt. Überwiegend wird dabei zwischen Wohn-, Industrie- und Gewerbe-, Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- und Reservezone²⁵³ unterschieden.²⁵⁴ Die Gemeinden sind bei der Aufstellung der Gemeindebauordnungen und Zonenpläne verpflichtet, im Einvernehmen mit der Regierung zu handeln und werden dadurch zur Beachtung der Vorschriften des Baugesetzes und vor allem der landesplanerischen Zielsetzungen angehalten. Die Einhaltung dieser Massgaben wird durch die vorgeschriebene Genehmigung der Gemeinde-

²⁵⁰ Baugesetz (BauG) vom 1.5.1947, LGBI. 1947 Nr.44, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.1984, LGBI. 1985 Nr.20. Das Gemeindegesetz von 1959 weist lediglich das Baupolizeiwesen dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden zu, Art. 4 Abs. 3 lit. c GemG. Die Ortsplanung ist allenfalls indirekt über Art.29 Abs.3 lit. k GemG als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises erkennbar. Sollte dem Vorschlag einer generellen Aufzählung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises gefolgt werden, müssten Ortsplanung und Aufteilung des Gemeindegebietes darin enthalten sein. Siehe S. 95f.

²⁵¹ Art. 3 Abs.2 BauG.

²⁵² Art. 3 Abs.3 BauG.

²⁵³ Oftmals auch übriges Gemeindegebiet genannt.

²⁵⁴ Siehe hierzu z.B. die Bauordnungen der Gemeinden Schellenberg von 1981, Art. 2, und Balzers von 1978, Art. 2, sowie die Information zur Gemeindegesetzrevision, Anhang «Aufgaben der politischen Gemeinde».